

Hinweisblatt der Ausländerbehörde Günzburg zur Verpflichtungserklärung für Kurzaufenthalte bis zu 90 Tagen (Besuchsaufenthalt)



LANDKREIS GÜNZBURG

Wann ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung erforderlich?

Sie möchten Freunde oder Verwandte aus dem Ausland zu einem Besuchsaufenthalt (Kurzaufenthalt bis zu 90 Tagen) einladen - sind Ihre Gäste visumspflichtig, ist hierfür bei der Antragstellung bei einer Deutschen Auslandsvertretung in der Regel die Vorlage einer **Verpflichtungserklärung** notwendig.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, dass die eingeladene Person bei der Deutschen Auslandsvertretung ein ausreichendes Einkommen oder ein Vermögen nachweist. In diesem Fall wäre dann die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nicht erforderlich. Wir empfehlen dies im Vorfeld mit der Deutschen Auslandsvertretung zu klären.

Welche Folgen hat die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für mich und wie lange gilt diese Verpflichtungserklärung?

Durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung verpflichten Sie sich zur Übernahme der Kosten, die öffentlichen Stellen durch den Aufenthalt Ihres Gastes in Deutschland entstehen.

Die Verpflichtungserklärung ist mit der Wirkung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft gleichzusetzen. Sie gilt während des gesamten Aufenthalts in Deutschland, also auch für den Zeitraum eines möglichen illegalen Aufenthalts. Falls die Person, für die Sie sich als Gastgeber verbürgt haben, in Deutschland irgendwelche Leistungen (Sozialleistungen etc.) in Anspruch nimmt, wird die Behörde, die die Leistungen gewährt hat, Sie als Gastgeber „haftbar“ machen und nötigenfalls in Ihr Einkommen vollstrecken.

Nach der Visumerteilung ist ein Rücktritt des Verpflichtungserklärenden von der abgegebenen Verpflichtung nicht mehr möglich.

Da mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung umfangreiche Konsequenzen verbunden sein können und dem Gastgeber der Umfang der Verpflichtungserklärung oder auch die Folgen etwaiger falscher Angaben hinreichend bewusst sein sollten, wird der Gastgeber im Rahmen der Vorsprache bei der Ausländerbehörde entsprechend belehrt. Wir machen Sie hierzu auf die Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der ABH/AV zur Abgabe der Verpflichtungserklärung aufmerksam. Diese Erklärung muss der Gastgeber nach erfolgter Belehrung unterzeichnen.

Bevor Sie sich zur Abgabe der Verpflichtungserklärung entschließen, sollten Sie diese Belehrung unbedingt gründlich gelesen haben.

Was Sie sonst noch wissen sollten?

Bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung handelt es sich um eine einseitige Willenserklärung. Die Vertretung des sich Verpflichtenden durch eine andere Person ist grundsätzlich nicht möglich. Dies bedeutet, dass eine persönliche Vorsprache des sich Verpflichtenden bei der Ausländerbehörde notwendig ist, wenn beide Ehegatten sich gemeinsam verpflichten, von beiden. Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde richtet sich nach dem vorgesehenen Aufenthaltsort Ihres Gastes.

Für jede einzuladende Person ist eine eigene Verpflichtungserklärung abzugeben. Ausnahme: In einer Verpflichtungserklärung können begleitende Ehegatten des Gastes sowie minderjährige Kinder aufgeführt werden.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

Die hier aufgeführten Unterlagen stellen den Regelfall dar. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

Bei **Verheirateten** wird empfohlen, auch Einkommensnachweise des anderen Ehegatten vorzulegen, da dieser auch bei einem eigenen Einkommen grundsätzlich als Unterhaltsverpflichtung berücksichtigt werden muss.

- gültiger und anerkannter Reisepass oder Personalausweis bei Unionsbürgern
- ggf. gültiger Aufenthaltstitel
- Erhebungsbogen vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Nachweise über private Krankenversicherungen und freiwillige gesetzliche Krankenversicherungen und deren Kosten
- bei Arbeitnehmern: Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate
- bei Rentnern: aktueller Rentenbescheid bzw. letzte Rentenanpassungsmitteilung
- Bezieher von Arbeitslosengeld I: aktuell gültiger Bescheid der Bundesagentur für Arbeit
- Selbständige **und** freiberufliche Tätigkeit: aktueller Steuerbescheid **und** betriebswirtschaftliche Auswertung des Steuerberaters über den **durchschnittlichen monatlichen Nettogewinn der letzten 12 Monate** alternativ kann die Bescheinigung über den durchschnittlichen Nettogewinn zur Vorlage bei der Ausländerbehörde ausgefüllt durch Ihren Steuerberater vorgelegt werden
- Vermieter: aktueller Steuerbescheid und aktuelle Kontoauszüge, die Miet- und Pachteinahmen enthalten
- 29 € (Gebühr pro Verpflichtungserklärung)

Hinweise zur Bonitätsprüfung finden Sie in der Tabelle zum Einkommensnachweis. Hier können Sie selbst im Vorfeld ersehen, ob Sie über ein ausreichendes Einkommen verfügen.

Wie geht es weiter?

Das Original der Verpflichtungserklärung wird Ihnen zur Weiterleitung an Ihren Gast ausgehändigt. Dieser muss das Original und eine Ablichtung dann bei der Deutschen Auslandsvertretung in seinem Heimatland für die Beantragung des Schengen-Visums vorlegen. Zudem braucht er eine Reisekrankenversicherung für Deutschland. Den Versicherungsschein muss er im Original vorlegen. Eine Reisekrankenversicherung kann im Ausland oder von Ihnen in Deutschland abgeschlossen werden. Die Verpflichtungserklärung soll **nicht älter als sechs Monate** sein, wenn Ihr Gast sein Schengen-Visum beantragt. Die Entscheidung, ob ein Visum erteilt wird, trifft allein die Deutsche Auslandsvertretung. Bei Fragen zum Visum wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Auslandsvertretung. Nähere Informationen zur Beantragung eines Schengen-Visas finden Sie auch auf der jeweiligen Internetseite der zuständigen Deutschen Auslandsvertretung.

Für weitere Fragen im Zusammenhang mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Ihre Ausländerbehörde am Landratsamt Günzburg